

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten Brachttal



GEMEINDE BRACHTTAL

Stand: Januar 2026

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Inhalt

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 4 |
| 1. Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 1.1. Kinderrechte - gesetzliche Grundlagen | 4 |
| 1.2. Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung..... | 5 |
| 1.3. Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers | 5 |
| 1.4. Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte | 6 |
| 2. Verankerung im Leitbild der Brachttaler Kindertagesstätten - Umsetzung des Auftrages im Rahmen der pädagogischen Arbeit..... | 6 |
| 3. Begriffserklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale | 7 |
| 3.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzung..... | 7 |
| 3.2. Übergriffe | 7 |
| 3.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt | 7 |
| 4. Präventiver Kinderschutz | 8 |
| 4.1. Personalmanagement und -entwicklung..... | 8 |
| 4.1.1. Personalauswahl - persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII) SGB VIII § 72a Persönliche Eignung..... | 8 |
| 4.1.2. Auswahlverfahren neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter..... | 8 |
| 4.1.3. Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikantinnen und Praktikanten..... | 9 |
| 4.1.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiter-Jahresgespräche | 9 |
| 4.1.5. Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision | 10 |
| 4.1.6. Verhaltensampel der Kindertagesstätten in Brachttal | 10 |
| 4.2. Organisationsentwicklung..... | 11 |
| 4.2.1. Klare Organisationsstrukturen | 11 |
| 4.2.2. Vernetzung und Kooperation..... | 11 |
| 4.3. Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept der Einrichtungskonzeption | 11 |
| 4.3.1. Enttabuisierung und Sensibilisierung | 11 |
| 4.3.2. Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor | 11 |
| 4.3.3. Sexualpädagogisches Konzept | 12 |
| 4.3.4. Wertschätzende pädagogische Grundhaltung | 12 |
| 4.3.5. Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft | 13 |
| 4.3.6. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern | 13 |
| 4.3.7. Kinderrechte | 14 |

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



| | |
|--|----|
| 4.3.8. Partizipation – Beteiligung von Kindern, Eltern, Team und Träger, Beschwerdemanagement..... | 14 |
| 5. Risiko- und Gefährdungsanalyse | 21 |
| 5.1. Team | 21 |
| 5.2. Räumliche Situation: Innen und Außen | 23 |
| 5.3. Kinder..... | 25 |
| 5.4. Familien | 25 |
| 5.5. Externe Personen..... | 26 |
| 6. Intervenierter Kinderschutz..... | 26 |
| 6.1. Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung..... | 26 |
| 6.2. Prozessbeschreibung-vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation...27 | 27 |
| 6.2.1. Handlungs- und Notfallplan..... | 27 |
| 6.2.2. Vorgehen bei Verdachtsfällen | 30 |
| 6.2.3. Sofortmaßnahmen | 30 |
| 6.2.4. Einschaltung von Dritten..... | 30 |
| 6.2.5. Krisenintervention | 30 |
| 6.2.6. Meldepflicht..... | 30 |
| 6.2.7. Dokumentation | 30 |
| 6.2.8. Datenschutz | 30 |
| 6.2.9. Aufarbeitung der Rehabilitation | 30 |
| 6.2.10. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen | 31 |
| 6.2.11. Strafanzeige | 31 |
| 6.3. Rehabilitation, Aufarbeiten, Qualitätssicherung..... | 31 |
| 6.3.1. Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 31 |
| 6.3.2. Überprüfung Schutzkonzept | 31 |
| 7. Checkliste/Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII | 31 |
| 8. Quellenverzeichnis..... | 33 |



Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem neuen Kinder- und Jugendschutzgesetz vom 10. Juni sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder verpflichtet, nach § 45 ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu erstellen.

Dieses Kinderschutzkonzept ist anzuwenden und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Wir sind aufgefordert, den Kinderschutz sowie Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement in unseren Kindertagesstätten einzuführen und umzusetzen.

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht.

Konkret heißt das, dass wir Standards entwickeln. Diese Standards müssen etabliert und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Ziel ist, dass die installierten Standards die Kinder in unseren Einrichtungen vor Gewalt jeglicher Art schützen, auch die durch Mitarbeitende der Kindertagesstätten.

Die Beschäftigung mit dem Thema Kinderschutz führt uns zur Basis der pädagogischen Grundlagen, zur pädagogischen Qualität. Immer wieder müssen sich alle Beteiligten in ihrer eigenen Haltung reflektieren und weiterentwickeln.

Für die Rechte von Kindern einzutreten, ist mehr als ein freundliches Wohlwollen Kindern gegenüber. Es fordert eine achtsame und selbstreflektierende Haltung und effektive Maßnahmen der Abhilfe, die den Kindern offenstehen, wenn sie glauben, dass ein Recht gebrochen wurde.

In den Brachttaler Kindertagesstätten werden diese Möglichkeiten für jedes Kind jeden Alters fest verankert.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Kinderrechte - gesetzliche Grundlagen

Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde 1989 verabschiedet und ist mittlerweile von allen Staaten der Erde, außer den USA, unterzeichnet.

Die Kinderrechtskonvention nimmt die Achtung der Würde von Kindern und Jugendlichen zum Ausgangspunkt und stellt neben den Schutzpflichten explizit das Partizipationsrecht von Kindern in den Vordergrund.

Zusammenfassung der Kinderrechte in einfacher Sprache:

- ✓ Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Geschlecht, Vermögen oder Behinderung.
- ✓ Das Recht auf Gesundheit.
- ✓ Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
- ✓ Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
- ✓ Das Recht auf eine freie Meinungsäußerung und Beteiligung.
- ✓ Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- ✓ Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht.
- ✓ Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- ✓ Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
- ✓ Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung.

Die rechtlichen Grundlagen für den Kinderschutz sind das Grundgesetz GG und das Sozialgesetzbuch SGB VIII.

Das Grundgesetz bestimmt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern sind, aber auch die staatliche Gemeinschaft darüber wacht (Art. 6 GG).

Das SGB VIII – achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder und Jugendhilfe) ist die für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wichtigste bundesrechtliche Grundlage.

Das SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der die Jugendämter und andere Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls tätig zu werden (§ 8a SGB VIII).

1.2. Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

KJSG – SGB VIII Reform 2021: Nach dem neuen Kinder- und Jugendschutzgesetz vom 10. Juni 2021 sind die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder dazu verpflichtet, nach § 45 SGB VIII ein Schutzkonzept zu entwickeln, um die Kinderrechte zu wahren und den Schutz der Kinder sicherzustellen.

1.3. Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Die Aufgabe der Gemeinde Brachttal ist, in ihren Einrichtungen einen sicheren Ort für die Kinder zu schaffen, einen Ort/Umfeld frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Es ist wichtig, dass Standards festgelegt, etabliert und transparent gemacht werden.

Dazu gehören:

- ✓ Personalauswahl, persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)
- ✓ Einstellungsgespräche (Fragen zur Haltung)
- ✓ Personalmanagement und-entwicklung
- ✓ Beschwerdemanagement für alle Beteiligten
- ✓ Verfahrenswege im Umgang mit:
 - Meldepflicht gemäß § 47 (2) SGB VIII
 - Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII
 - Dokumentationsformen
- ✓ Anwendung sichern, Evaluation, Überprüfung
- ✓ Das Installieren eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Kindertagestätten Brachttal
- ✓ Rahmenbedingungen für die Teams implementieren:
 - Fürsorgepflicht
 - Fortbildungen
 - Teamtage/Supervision
 - Fehlermanagement etablieren und transparent machen
- ✓ Unfallschutz/Sicherheitsaspekte



1.4. Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt beim Träger. Die Gemeinde Brachttal beauftragt die Gesamtleitung mit der Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes.

Träger und Leitung zeigen sich verantwortlich und bringen sich aktiv in den Prozess der Schutzkonzepterstellung und -umsetzung ein.

Die Hauptverantwortungen der Leitung:

- ✓ eine Haltung zum Thema in den Teams entwickeln und weiterentwickeln
- ✓ Risiko- Gefährdungsanalyse
- ✓ gemeinsames Verständnis über die Formen der Gewalt entwickeln
- ✓ direkte und indirekte Gewalt
- ✓ körperliche Gewalt
- ✓ psychische Gewalt
- ✓ Einschränkung des freien Willens
- ✓ Vernachlässigung
- ✓ strukturelle Gewalt
- ✓ kulturelle Gewalt
- ✓ finanzielle Gewalt
- ✓ Gewalt Kinder – Kinder
- ✓ Gewalt Erwachsene – Kinder
- ✓ Adultismus
- ✓ Verhaltensampel
- ✓ Fehlerkultur implementieren, transparent machen
- ✓ Kommunikationsstrukturen in den Teams schaffen
- ✓ Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche führen
- ✓ Meldung an den Träger
- ✓ Methoden zur Dokumentation installieren
- ✓ Kinderschutzkonzept lebendig machen und regelmäßig überprüfen
- ✓ Mitarbeitende der Kindertagestätten einarbeiten und informieren

2. Verankerung im Leitbild der Brachttaler Kindertagestätten - Umsetzung des Auftrages im Rahmen der pädagogischen Arbeit

Unser Schutzkonzept dient zur Darstellung unseres Verständnisses des Kinderschutzes. Kinderschutz ist für uns eine Pflichtaufgabe, welcher wir uns bewusst sind und welche es stets zu beachten gilt. Dieses Verständnis fließt in unsere tägliche pädagogische Arbeit ein. Die hier dargestellten Möglichkeiten bieten uns Handlungssicherheit und Orientierung, um im Falle des Falles professionell und richtig handeln zu können. Unsere Kindertagesstätten sind ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung ermöglicht. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. Mit diesem Schutzkonzept ist uns ein wichtiger Baustein mit auf den Weg gegeben, um unseren Kindern ein Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen, sowie deren Integrität zu wahren. Die tägliche Arbeit im Team und mit den Mitarbeitenden wird von Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen geprägt. Im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Sozialgesetzbuches (SGBVIII) haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen. Das vorliegende Schutzkonzept dient dem Rahmen und der Orientierung aller beteiligten Akteure in unseren Kindertagesstätten und setzt sich mit physischer, psychischer oder sexueller Grenzüberschreitung (unter anderem Nähe und Distanz), sowie der Prävention und Intervention gegen sexuelle Übergriffe oder Missbrauch auseinander.

3. Begriffserklärung - Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

3.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzung

Wie der Begriff schon sagt, handelt es hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönlichen Grenzen des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann zum Beispiel das Streicheln über den Kopf, das auf den Schoss ziehen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind schon als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als grenzüberschreitend empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzung“ resultieren.

Manchmal ist sie schwer zu erkennen, weil die Signale des Gegenübers nicht eindeutig sind. Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen lassen sich im Kindertagesstättenalltag kaum verhindern. Jeder Mensch setzt seine Grenzen unterschiedlich und empfindet eine Aussage oder Handlung als angemessen oder grenzüberschreitend.

Daher gilt es, für sich und im Team zu reflektieren und eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln, sowie auszuhandeln, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird.

3.2. Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen beziehungsweise Äußerungen.

Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen des Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als fachliche Standards.

Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber dem Kind. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen.

3.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind zum Beispiel Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Erpressung oder Missbrauch. Diese Formen sind als Straftaten im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.



4. Präventiver Kinderschutz

4.1. Personalmanagement und -entwicklung

4.1.1. Personalauswahl - persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII) SGB VIII § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese ebenso keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

4.1.2. Auswahlverfahren neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bewerbungsunterlagen werden gesichtet. Dienstellenleiter, Personalverwaltung und Leitung entscheiden anhand der Unterlagen, ob zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wird.

Kommt es zum Bewerbungsgespräch, wird dieses anhand eines Fragenkataloges, der explizit für Bewerbungsgespräche einer Fachkraft in Kindertagesstätten erstellt wurde, geführt.

In diesem Fragekatalog sind Fragen zum Thema Gewaltschutz enthalten.

Beim Bewerbungsgespräch sind der Dienststellenleiter, Personalrat, Leitung und eventuell Personalverwaltung anwesend.

Hospitationen in den Einrichtungen sind erwünscht und es wird dazu eingeladen.

Dienststellenleiter und Leitungen entscheiden gemeinsam, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber geeignet ist.

Wenn dies zutrifft, entscheidet der Gemeindevorstand über eine Einstellung.

Folgende Daten von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von der Kitaleitung benötigt:

- ✓ Name, Anschrift, Telefonnummer
- ✓ Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- ✓ Schwerbehindertenausweis (Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für den Kita Alltag?)
- ✓ Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (Liegt die Bescheinigung vor oder muss eine Schulung beim Gesundheitsamt erfolgen?)
- ✓ Ersthelfer Ausbildung (ist der/die Mitarbeitende als Ersthelfer ausgebildet, liegt ein entsprechender Nachweis vor, wann ist eine Nachschulung notwendig?)
- ✓ Brandschutzhelfer (ist der/die Mitarbeitende als Brandschutzhelfer ausgebildet, wann ist eine Nachschulung notwendig?)
- ✓ Dauer der Probezeit
- ✓ Befristung des Vertrages (Ende der Befristung)

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



4.1.3. Ehrenamtliche, Hospitierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Diese werden von einer Praxisanleitung in unsere Abläufe eingearbeitet und begleitet. Im Kleinteam und in Anleitergesprächen wird das Handeln reflektiert und der Fokus auf positive Veränderungen gelegt. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

4.1.4. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeiter-Jahresgespräche

Jede und jeder neue Mitarbeitende bekommt genügend angemessene Zeit und Anleitung von den Leitungen und dem Fachpersonal. Es finden regelmäßige Belehrungen durch das Leitungsteam statt. Jährliche Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche finden statt. Ziele der Gespräche sind die Zusammenarbeit zu verbessern, Stärken und Schwächen zu erkennen und gemeinsame Ziele zu setzen. Als Gesprächsvorbereitung für Mitarbeitende und Leitungen dient ein Interview-Bogen. Grundlage des Gesprächs ist eine offene und wertschätzende Kommunikation.



4.1.5. Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Für Mitarbeitende gibt es die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung. Die Wahrnehmung des Angebotes ist von Träger und Leitung gewünscht. Es gibt jährlich mindestens zwei Pädagogische Tage, an denen unsere Einrichtungen geschlossen sind. Mögliche pädagogische Themen an diesen Tagen: BEP-Fortbildungen für die Teams, Angebote zu Themen des BEP durch die Leitungen in ihrer Funktion als Fachberatungen, Präventionsangebote durch Leitungen oder externe Fachberatungen. Fallberatungen, Impulse und Erarbeiten von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu pädagogischen Themen. Supervision ist in unseren Kindertagesstätten installiert. Sie findet je nach Bedarf im Team, im Klein-Team oder für einzelne Fachkräfte statt.

4.1.6. Verhaltensampel der Kindertagesstätten in Brachttal

Unsere Verhaltensampel behandelt das Thema: „Machtmisbrauch durch pädagogische Fachkräfte“. Unser Auftrag ist es, Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Für gewalttägiges, diskriminierendes, sexistisches, rassistisches Verhalten werden wir keinen Raum geben! Dem aktiv entgegenzuwirken ist unser oberstes Ziel.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

In der Ampel ordnen wir Verhaltensweisen **grünem** (pädagogisch richtigem) Verhalten, **gelben** (pädagogisch kritischem) Verhalten und **rotem** (pädagogisch falschem, strafbarem) Verhalten zu.

Relevant sind Situationen, in denen die pädagogische Fachkraft z. B. das Kind, sich selbst sowie andere Kinder schützen muss. Manchmal müssen Kinder aufgrund ihrer Beeinträchtigung begrenzt und festgehalten werden. Dies ist für das Kind förderlich. Unser Verhalten müssen wir für uns, im kollegialen Austausch und unter Einbeziehung von Außenstehenden (Supervision) reflektieren und überprüfen.



4.2. Organisationsentwicklung

4.2.1. Klare Organisationsstrukturen

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Brachttal werden von einer Gesamtleitung und einer stellvertretenden Gesamtleitung geleitet. Der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, wird über alle kinderschutzrelevanten Themen durch die Leitungen informiert und miteingebunden. Durch unsere Standards und Arbeitshilfen (wie z.B. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement usw.) werden klare Organisationsstrukturen vorgegeben.

4.2.2. Vernetzung und Kooperation

Vernetzung und Kooperation mit den verschiedenen Institutionen wie z.B. Fachaufsicht, ISEF, Erziehungsberatungsstellen und Ärzten ist Bestandteil unserer Pädagogik und der pädagogischen Haltung. Die Kooperationen stellen die Sicherung des Kindeswohls dar.

4.3. Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept der Einrichtungskonzeption

4.3.1. Enttabuisierung und Sensibilisierung

Sexualität ist für Erwachsene im Umgang mit Kindern oftmals ein Tabuthema.

Vermeidung oder Versuche, taktisch gut an dem Thema vorbeizukommen, sind erprobte Strategien.

Erwachsene gehen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Geschichte mit Themen, die Sexualität berühren, unterschiedlich um. Das Spektrum der entstehenden Gefühle kann von unangenehm und peinlich bis unbefangen und neugierig reichen.

Ursachen hierfür können die eigene erlebte oder nicht erlebte Sexualaufklärung, positive oder negative sexuelle Erfahrungen und das eigene Normen- und Wertesystem sein.

Auch das Geschlecht der handelnden Personen kann eine Rolle spielen.

Manchmal ist eine pädagogische Fachkraft unsicher: Wie antworte ich dem Kind richtig, was erwartet es von mir, was darf oder kann ich sagen und welche Erwartungen und Befürchtungen haben die Eltern?

Das Thema „Kindliche Sexualentwicklung“ fand bis vor kurzem in der beruflichen Ausbildung wenig Berücksichtigung.

Mittlerweile kommt dem Thema mehr Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch darin, dass es inzwischen eine Fülle guter fachspezifischer Literatur zum Thema gibt.

4.3.2. Körperliche/sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Die Sexualerziehung ist ein Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Wir sehen das Kind mit einem ganzheitlichen Blick, der die psychosexuelle Entwicklung mit einschließt.

Wir sprechen in altersangemessener Form über Geschlechtermerkmale und Rollenverständnis.

Die kindliche Sexualität äußert sich vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und der Freude am eigenen Körper.

In den Einrichtungen der Gemeinde Brachttal fördern wir eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder.



4.3.3. Sexualpädagogisches Konzept

In unserer pädagogischen Sexualerziehung wird es Kindern ermöglicht, ein gutes Körpergefühl zu entwickeln beziehungsweise zu behalten. Die Kinder werden ermutigt und befähigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Die Kinder sollen erfahren, dass alle Menschen, andere Kinder, andere Erwachsenen, sowohl auch pädagogische Fachkräfte die Grenzen ernst nehmen und respektieren. Das individuelle Schamgefühl wird berücksichtigt, z.B. muss sich kein Kind vor anderen in der Einrichtung aus- oder umziehen, wenn es das nicht möchte.

Umgang mit sexuellen Aktivitäten in unseren Kindertagesstätten

Wir haben in den Teams Handlungsabsprachen getroffen, um auf sexuelle Aktivitäten der Kinder pädagogisch adäquat reagieren zu können.

- ✓ Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.
- ✓ Kinder berühren, streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- ✓ Kein Kind tut einem anderen weh.
- ✓ Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder in das Ohr.

(Quelle: www.zartbitter.de)

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Unter Kindern liegt ein sexueller Übergriff vor, wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt, ein Machtmisbrauch und/oder Zwang erkennbar ist, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Ist ein sexueller Übergriff oder Kindeswohlgefährdung unter Kinder zu erkennen, sind wir gesetzlich verpflichtet einzutreten. Wichtig ist die Aufarbeitung für alle beteiligten Kinder mit Einbezug der Eltern und eventuell externer Fachberatungen. Wir sind offen und bieten an, mit den Eltern über die unterschiedlichen Werte und Erziehungsstile im Bereich Sexualität zu reden.

4.3.4. Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

„Sexualität ist grundsätzlich ein menschliches Bedürfnis, das alle Menschen von Geburt an begleitet. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet“. (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Wir möchten in unseren Kindertagesstätten einen einheitlichen und deutlichen Umgang mit dem Thema kindlicher Sexualität schaffen, der den Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung, Sicherheit und Verlässlichkeit bietet.

Dieser Umgang wird durch einen intensiven Austausch im Team hergestellt, sodass nicht persönliche Meinungen und Einstellungen zu kindlichen sexuellen Aktivitäten pädagogisches Handeln bestimmen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

„Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische, wie in anderen Entwicklungsbereichen, Begleitung.“

Motorik, Sprache, Sozialverhalten erlernen Kinder durch ihre eigenen Erfahrungen, wie die Umwelt auf sie reagiert und durch Vorbilder.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Kinder brauchen auch für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Förderung, die von der positiven Bedeutung der Sexualität für die Persönlichkeitsentwicklung inspiriert ist.

Dies bedeutet konkret:

Den Körpererfahrungen einen Raum im Alltag zu geben, sexuelle Themen nicht zu tabuisieren oder gar zu bestrafen, aber darauf zu achten, dass sich kindliche Sexualität **ohne Gewalt und Grenzverletzungen** durch andere Kinder oder Erwachsene entwickeln kann.“

(Kindliche Sexualität zwischen altersgemäßen Aktivitäten und Übergriffen, Strohalm, LJA Brandenburg)

Was bedeutet sexuelle Bildung in unseren Kindertagesstätten?

Wir verstehen unter dem Begriff „sexuelle Bildung“ die ganzheitlich körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Lernprozesse der Kinder und keinen Aufklärungsunterricht.

Um den vielen sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Kitaalltag selbstwirksam und souverän zu begegnen, sind der Erwerb und die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen bei allen Teammitgliedern notwendig.

Im Austausch über die beobachteten Situationen festigt sich die individuelle sexualpädagogische Kompetenz und es entsteht eine gemeinsame Haltung, über die eine pädagogische Handlungssicherheit erreicht werden kann.

4.3.5. Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft

Die Reflexionsfähigkeit einer pädagogischen Fachkraft ist eine der Schlüsselkompetenzen, die die Grundlagen für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit bilden. Reflexion ist ein wesentlicher Aspekt in der pädagogischen Arbeit. Sie ermöglicht es Fachkräften, über ihr eigenes Handeln im beruflichen Alltag nachzudenken und die Qualität ihrer Arbeit zu überprüfen.

Reflexionsfähigkeit in der Pädagogik:

- ✓ Reflexion beinhaltet das kritische Hinterfragen und die bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun.
- ✓ Pädagogische Fachkräfte reflektieren ihre Entscheidungen, Interaktionen und Methoden, um ihre pädagogische Praxis zu verbessern.
- ✓ Reflexion ist ein kontinuierlicher Prozess, der zur Professionalisierung beiträgt.

Die pädagogischen Fachkräfte der Gemeinde Brachttal erhalten in ihrem Prozess der Reflexionsfähigkeit Unterstützung durch:

- ✓ das Leitungsteam
- ✓ kollegiale Beratung
- ✓ Fortbildungsmöglichkeiten
- ✓ Pädagogische Tage
- ✓ Supervision

4.3.6. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft bezeichnet man die enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den erziehungsberechtigten Personen (in der Regel Eltern) und den pädagogischen Fachkräften (z.B. Erzieherinnen und Erziehern), um optimale Voraussetzungen und Unterstützung für das Kind und seine Entwicklung zu schaffen.

Die Eltern sind in der Regel die primären Bindungsfiguren ihres Kindes und damit seine wichtigsten Vertrauenspersonen. Entwicklungspsychologisch betrachtet sind sie der sichere Hafen, der Schutz bietet und an dem sie sich maßgeblich orientieren. Außerdem werden Kinder als Konstrukteure ihrer eigenen Entwicklung angesehen. Eltern und pädagogischen Fachkräften wird dabei die Rolle der Ko-Konstrukteure der kindlichen Bildungsbiografie

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



zugesprochen. Sie sind also maßgeblich am Bildungs- und Erziehungsprozess der Kinder beteiligt.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften können diese gemeinsam die Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten des Kindes besser verstehen.

Eine unterstützende Umgebung sowohl in der Kindertagesstätte als auch zu Hause trägt zur ganzheitlichen Entwicklung des Kindes bei. Um optimale Bedingungen zu ermöglichen, ist daher eine gute Zusammenarbeit die Basis und notwendig.

Diese basiert auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen, offener Kommunikation und Empathie und das alles auf Augenhöhe. Es geht um viel mehr als nur einen bloßen sachlichen Informationsaustausch.

Aus diesem Grund sprechen wir nicht mehr von Elternarbeit, sondern von Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist gesetzlich verankert. Das bedeutet, dass Fachkräfte die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) in Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten beteiligen sollen.

Dies ist im SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe § 22a geregelt.

4.3.7. Kinderrechte

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt muss Hand in Hand gehen mit der Gewährleistung weiterer Kinderrechte, nämlich dem auf Befähigung, Partizipation und Information und im Jugendalter auch dem selbstbestimmten, grenzachtenden Leben der eigenen Sexualität. All dies gemeinsam ist entscheidend, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: Sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren.

Kinder und Jugendliche müssen, ihrem Entwicklungsstand angemessen, über Sexualität und auch sexualisierte Gewalt aufgeklärt werden – dies ist ein essenzieller Bestandteil der Prävention: Denn nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen. Im Übrigen haben Menschen explizite sexuelle Rechte, die laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) universell gültig sind und sich aus den universellen Menschenrechten ableiten. Dazu gehören viele der oben genannten Aspekte.

4.3.8. Partizipation – Beteiligung von Kindern, Eltern, Team und Träger, Beschwerdemanagement

Auf Basis der rechtlichen Bestimmungen liegt es in der Verantwortung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Kindern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung im Alltag aufzuzeigen. Dazu gehört auch, sie über Veränderungen in der Alltagsstruktur zeitnah zu informieren und sie in die Planung von pädagogischen Inhalten und Angeboten weitestgehend einzubeziehen, positive Umgangsformen zu vermitteln und ein „demokratisches Klima“ (vgl. BBP 2014, S. 169) im Haus zu befördern, in dem auch Kritik geäußert werden kann. Ebenso müssen vielfältige Formen der Partizipation entsprechend ihrer Bedarfe im Alltag, im Spiel, in Projekten und in der Raumgestaltung und Materialauswahl ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind die Strukturen und Prozesse im Haus für Kinder überschaubar und transparent zu gestalten.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Die Sorgen und Nöte der Kinder müssen von den pädagogischen Fachkräften gehört, ernst genommen und angemessen bearbeitet werden.

Auf diese Weise erleben und erlernen die Kinder in unseren Kindergärten in angemessener Art und Weise demokratische Formen der Mitwirkung und Mitgestaltung. Der Umgang mit Beschwerden von Kindern ist von jedem Kindergarten-Team in der pädagogischen Konzeption festzuschreiben.

Unsere Einrichtungen verankern in ihren Einrichtungskonzeptionen, wie die betreuten Kinder befähigt werden, zu mündigen Bürgern in einer demokratischen Gemeinschaft heranzuwachsen, Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und auch Kompromisse zu finden. Dafür müssen Kinder die Erfahrung machen, dass sie ernst genommen werden, dass ihnen etwas zugetraut wird. Über vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der sie betreffenden Dinge (z. B. Raumgestaltung, Aktivitäten, gemeinsame Regeln, etc.) erleben Kinder Selbstwirksamkeit und gewinnen Selbstbewusstsein. Sie lernen u. a. Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und auch Kritik wahrzunehmen und zu benennen, zuzuhören, Kompromisse zu verhandeln und auch Verantwortung zu übernehmen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

Kinder, die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren sind, können leichter die Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen.

Über klare, altersgerechte Information zu ihren Rechten und (gemeinsam erarbeiteten) grenzwahrenden Verhaltensrichtlinien können Kinder frühzeitig Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und entsprechende Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen.

Ziele und Definitionen

Der Begriff Partizipation steht für Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung oder Einbeziehung.

Partizipation ist ein wichtiges Gestaltungsprinzip. Sie bedeutet, dass sich Menschen aktiv und maßgeblich an allen Entscheidungen beteiligen, die ihr Leben beeinflussen.

Partizipation trägt dazu bei, dass die Zielgruppen und Partnerorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit ihre Interessen artikulieren und durchsetzen können.

Partizipation bedeutet außerdem, dass die Menschen ihre Erfahrungen und Wertvorstellungen in die gemeinsame Arbeit einbringen.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag. Nach §9 > SBGVIII ist „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes (oder Jugendlichen) zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln (...) zu berücksichtigen“

Ziele

Partizipation dient zur Bildung einer eigenen Meinung, Stärkung des Selbstbewusstseins, Möglichkeiten der Konfliktbewältigung, Verantwortungsübernahme für Entscheidungen, tolerieren anderer Meinungen und Standpunkte, kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt, faire Austragung von Meinungsverschiedenheiten und das angstfreie Vortragen von Beschwerden.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- P** Politisches Handeln
A Aushandlungsprozesse auf gleicher Augenhöhe
R Rechte der Kinder
T Teilhabe
I Individualität selbst entwickeln
Z Zeit miteinander verbringen
I Informieren der Kinder
P Praktisches Umsetzen neuer Wege
A Akzeptanz der Verschiedenheit
T Transparenz der Strukturen
I In Kontakt sein
O Ohne Mit- und Selbstbestimmung geht es nicht
N Neues gemeinsam entwickeln

(Regner, Schuber-Suffrian, Saggau 2009, S.20)

Beteiligung von Eltern

Kindliche Sexualität ist im guten Fall eingebettet in elterliche Liebe und Bindung und muss gleichzeitig vor einer Vermischung mit erwachsener Sexualität bewahrt werden.

In der Kooperation mit den Eltern sind folgende Punkte von Bedeutung:

1. Unterschiedliches Verständnis von Sexualität und sexueller Bildung
 - ✓ Wir erkennen Unterschiede.
 - ✓ Wir tauschen uns über die Unterschiedlichkeiten aus. Dies geschieht mit der gebotenen Achtung vor persönlichen Grenzen und unterschiedlichen Familienkulturen.
2. Kultursensibilität, mit Toleranz und Respekt
 - ✓ Austausch mit Eltern zu sexualpädagogischer Bildung kann Klarheit vermitteln, wie sowohl die eigene, als auch die Schamgrenze der Kinder einzuhalten ist.
3. Unterstützung der Eltern
 - ✓ Wir unterstützen die Eltern und ermutigen sie, das Thema kindliche Sexualität nicht auszugrenzen. Wir informieren über die natürliche körperliche und seelische Entwicklung von Kindern, zeigen auf, was „normal“ ist und was schadet.
 - ✓ Wir vermitteln Sicherheit im alltäglichen Umgang mit den Kindern.
4. Widerstände
 - ✓ Wir nehmen Bedenken ernst, machen die Notwendigkeit einer gemeinsamen Linie deutlich und sind miteinander im Gespräch.
5. Beteiligung
 - ✓ Wir zeigen Dialogbereitschaft und sprechen mit den Eltern über Ängste und Unsicherheiten.
6. Interkulturelle, religiöse Unterschiede und verschiedene Werte und Normen
 - ✓ Wir nehmen die sexualpädagogischen Anliegen als hoch emotionale Fragen wahr und behandeln sie mit der gebotenen Umsicht.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Grundsätzlich sind die Eltern über die Inhalte, die Methoden und die Umsetzung des Konzeptes zu informieren und angemessen zu beteiligen. Verschiedene Gremien, wie zum Beispiel:

- ✓ Elternabend
- ✓ Diverse Arbeitsgruppen
- ✓ Elternversammlung
- ✓ Elternbeirat

haben nach dem Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch Mitwirkungs- und Anhörungsrechte, die zwingend zu beachten sind.

Beteiligung des Teams

Nur wenn pädagogische Fachkräfte bereit sind, einen Teil ihrer Entscheidungsmacht abzugeben, wird es möglich, Mitbestimmungsrechte oder Selbstbestimmungsrechte einzuräumen.

Dies bedeutet für die pädagogischen Fachkräfte, sich mit der Frage der Erwachsenenmacht in der Kindertagesstätte und der eigenen Rolle auseinanderzusetzen.

Ziel ist nicht eine Umkehr der Machtverhältnisse, sondern die eigene Macht im Umgang mit Kindern wahrzunehmen, bewusst zu teilen und zu reflektieren.

Dafür ist es erforderlich, in den Bereichen, die die Fachkräfte freigeben, gleichberechtigte, gleichwertige und gleichwürdige Entscheidungsmöglichkeiten zu gestalten.

Partizipative Beziehungsgestaltung heißt, die Bedürfnisse, Wünsche und Themen der Kinder wahr- und ernst zu nehmen und sie zur Grundlage des täglichen Miteinanders zu machen.

Blick auf die Risiko- und Gefahrenanalyse: Welche Abhängigkeitsverhältnisse im Hinblick auf Mitarbeitende sind identifiziert?

- ✓ Alle Mitarbeitenden sind beteiligt (Zusatzkräfte, ehrenamtlich Tätige etc.) an der Diskussion und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.
- ✓ Klare Zuständigkeiten und Kommunikationsregeln sind erarbeitet.
- ✓ Eine Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umgangs wird gepflegt.
- ✓ Der Verhaltenskodex wird in Teamsitzungen „mit Leben gefüllt“.
- ✓ Der regelmäßige Austausch zum Thema Kinderschutz in Teamsitzungen ist gesichert.
- ✓ Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden werden immer wieder überprüft.
- ✓ Kommunikation mit Mitarbeitenden zum Thema Kinderschutz findet auch im Rahmen von Personalgesprächen statt.



GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Beteiligung des Trägers

Die Verantwortung für die Qualität von Kindertageseinrichtungen liegt beim Träger. Dieser hat eine entscheidende Rolle bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität in Kindertagesstätten. Es ist wichtig, dass die Träger ihre Verantwortung ernst nehmen und die richtigen Instrumente zur Qualitätssicherung nutzen. Gute Kindertagesstätten haben nachweislich positive Effekte auf die frühkindliche Entwicklung. Daher ist es von Bedeutung, dass die Träger die Qualitätssicherung und -entwicklung aktiv vorantreiben. Die Verantwortung der Träger umfasst die Betriebsführung der Einrichtung, die Bereitstellung von Räumen und finanziellen Mitteln sowie die Rolle als Arbeitgeber für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Landkreise sind zwar in der Regel nicht direkt Träger von Kindertagesstätten, aber sie tragen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine wichtige Verantwortung für die Bedarfsplanung und die Qualität der Träger. Es ist daher essenziell, dass die Träger ihre Aufgabe gewissenhaft wahrnehmen, um die bestmögliche Betreuung und Bildung für Kinder sicherzustellen. Die Beteiligung aller, Träger und Fachkräfte, ist entscheidend, um ein effektives Kinderschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Es ist eine gemeinsame Verantwortung, die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Beschwerdemanagement der Kindertagesstätten Brachttal

Beschwerden können in unseren Kindertagesstätten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden in Form von Kritik, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Art und Weise zum Ausdruck gebracht wird. Meist wird die Beschwerde als verbale Äußerung, weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit zum Ausdruck gebracht.

Die älteren Kinder können sich schon über die Sprache mitteilen, doch die Beschwerde der allerkleinsten muss sensibel vom Fachpersonal aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Wir verstehen die Beschwerden als Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Wir ermutigen die Kinder, Beschwerden zu äußern

- ✓ durch die Schaffung eines sicheren Rahmens, indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden.
- ✓ indem sie in ihrem Kitaalltag erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie zum Beispiel zurückziehen, weinen, Aggressivität wahr- und ernst genommen werden.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- ✓ Die Kinder werden unterstützt, ihre eigenen Bedürfnisse und die der anderen wahrzunehmen.
- ✓ Das Fachpersonal reflektiert sein eigenes Verhalten und die eigenen Bedürfnisse mit den Kindern und dient so als Vorbild.

Wann können sich die Kinder in unseren Kindertagesstätten beschweren?

- ✓ in Konfliktsituationen
- ✓ über Belange, die ihren Alltag betreffen (Essen, Regeln etc.)
- ✓ über unangemessene Verhaltensweisen der Fachkräfte
- ✓ wenn sie sich ungerecht behandelt, fühlen

Wie beschweren sich die Kinder?

- ✓ durch Gefühle, Gestik, Mimik, Lautieren und Sprache
- ✓ konkrete Missfallensäußerungen
- ✓ Verhalten wie Regelverletzung, Vermeidung, Grenzüberschreitung, Verweigerung

Wo können sich die Kinder beschweren?

- ✓ Fachpersonal der Gruppe
- ✓ Fachpersonal ihres Vertrauens
- ✓ Eltern
- ✓ Freunden
- ✓ Leitung

Wie werden die Beschwerden aufgenommen/wahrgenommen?

- ✓ Dialog des Fachpersonals mit dem Kind/den Kindern
- ✓ sensible Beobachtung
- ✓ im Morgenkreis
- ✓ durch Befragungen, nachfragen und hinterfragen

Wo werden die Beschwerden der Kinder bearbeitet?

- ✓ mit dem Kind/den Kindern im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- ✓ im Morgenkreis
- ✓ in Gesprächen mit Eltern
- ✓ in Elternbeiratssitzungen
- ✓ in Teamgesprächen
- ✓ bei der Leitung

Beschwerdemanagement für Eltern

Mit der Beschwerde äußern die Eltern ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen der erwarteten und der von der Kindertagesstätte erbrachten Leistung resultiert. Wir nehmen die Belange der Beschwerde ernst und gehen dieser nach. Die Beschwerdeursachen werden zur Weiterentwicklung benutzt, um die damit verbundenen Negativauswirkungen auf die Kindertagesstätten vorzubeugen.

- ✓ Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht.
- ✓ Die Mitarbeitenden sind für Beschwerden offen.
- ✓ Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unseren Einrichtungen und dem Gelingen von Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- ✓ angemessener und offener Umgang mit Beschwerden
- ✓ Beschwerden können und werden nicht anonymisiert bearbeitet.

Eltern wissen, dass sie sich mit Beschwerden an die Mitarbeitenden, die Leitung sowie an die Elternvertreterinnen und -vertreter wenden können. Die Elternvertretungen sind ihnen bekannt.

Wie werden die Eltern über das Beschwerdeverfahren informiert?

- ✓ beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften
- ✓ an Elternabenden
- ✓ im Dialog mit dem Fachpersonal
- ✓ durch den Elternbeirat
- ✓ durch die Leitung
- ✓ in der Konzeption

Wo und wie können sich Eltern Beschweren?

- ✓ beim pädagogischen Fachpersonal
- ✓ bei der Leitung
- ✓ beim Elternbeirat als Bindeglied
- ✓ in Elterngesprächen
- ✓ über das Beschwerdeformular
- ✓ beim Träger als letzter Instanz

Der Beschwerdeweg muss eingehalten werden. Das bedeutet, dass man sich als erstes an die Stelle im System wendet, wo die Beschwerde zum Tragen kam. Von dort wendet man sich gemeinsam an die höhere Ebene, sollte eine Klärung nicht unmittelbar möglich sein.

Wie werden die Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert?

- ✓ durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- ✓ im direkten Gespräch
- ✓ in vereinbarten Elterngesprächen
- ✓ per Telefon oder E-Mail
- ✓ bei der Leitung
- ✓ durch den Elternbeirat
- ✓ durch das Beschwerdeformular

Wie und wo werden die Beschwerden bearbeitet?

- ✓ nach dem Beschwerdeablaufplan
- ✓ im direkten Gespräch auf Augenhöhe, lösungsorientiert
- ✓ durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- ✓ im Gespräch mit Elternvertretungen (z. B. Elternbeiratssitzungen)
- ✓ in Teamgesprächen/Dienstbesprechungen
- ✓ mit der Leitung
- ✓ mit dem Träger
- ✓ an Elternabenden

Ziele des Beschwerdemanagements

Qualitätskriterien

- ✓ Die Mitarbeitenden sind für den Umgang mit Beschwerden geschult.
- ✓ Der Umgang in der Einrichtung ist achtsam und respektvoll.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- ✓ Beschwerdeformular
- ✓ Verfahrensablauf
- ✓ Lösungsorientierung

Die Überprüfung des Verfahrens findet jährlich statt.

Verfahrensablauf

Der Eingang der Beschwerde erfolgt schriftlich über ein Beschwerdeformular (siehe Anlage), telefonisch oder in persönlichen Gesprächen in der Kindertagesstätte, die durch Protokolle dokumentiert sind.

- ✓ An eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden: Der oder die Mitarbeitende kann die Beschwerde in „Eigenregie“ bearbeiten und im Gespräch eine akzeptable Lösung gefunden werden. Die Mitarbeitenden informieren die Leitung.
- ✓ Der oder die Mitarbeitende kann die Beschwerde nicht in „Eigenregie“ bearbeiten. Die Beschwerde wird entgegengenommen und der/die Beschwerdeführende darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine zeitnahe Bearbeitung erfolgt. Die Leitung wird in Kenntnis gesetzt und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- ✓ An Elternvertreterinnen oder Elternvertreter: Die Elternvertreterinnen oder -vertreter tragen im Gespräch mit der Leitung die Beschwerde vor.
- ✓ Die Leitung entscheidet über die Vorgehensweise (Gespräch mit dem Beschwerdeführer, Mitarbeitenden, Information an den Träger) dies wird dokumentiert.
- ✓ An den Träger: Der Träger nimmt die Beschwerde entgegen und informiert die Leitung. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Beschwerdemanagement für Mitarbeitende

Auch die Beschwerden von Mitarbeitenden liegen uns am Herzen. Ein gutes Arbeitsklima ist uns wichtig und jede und jeder soll sich wohlfühlen, um einen guten Qualitätsstandart für **alle** Menschen (ob groß oder klein) in unseren Einrichtungen zu garantieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ihre Beschwerden/Probleme frei und offen äußern dürfen.

In einem solchen Fall haben die Mitarbeitenden sich an die Gesamtleitung zu wenden.

Die Beschwerden werden in einem Beschwerdeformular festgehalten und Lösungsmöglichkeiten verschriftlicht.

Ebenso wird ein Gesprächstermin festgelegt, um die Vereinbarungen zu überprüfen.

In schwierigen Situationen, z.B. Unstimmigkeiten zwischen Mitarbeitenden und Leitung kann auch der Träger als Dienststellenleiter vermitteln.

Es besteht die Möglichkeit, zu Problemlösungen den Personalrat hinzuzuziehen beziehungsweise einzubeziehen.

5. Risiko- und Gefährdungsanalyse

5.1. Team

(Erziehungsstil, pädagogische Haltung, Personalschlüssel, Vertretungsreglungen, Belastbarkeit, Teamklima, Konfliktmanagement im Team)

Als pädagogische Fachkräfte und Erziehungsbegleiter geben wir den Kindern Sicherheit, emotionale und körperliche Nähe, die für das Wohlbefinden eines Kindes elementar wichtig sind. Die Aufgabe der Fachkräfte hierbei ist, die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



zu wahren. Die Verantwortung für das richtige Nähe- und Distanzverhältnis liegt immer bei den Fachkräften.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter wie z.B. berühren der Brust oder im Genitalbereich sind verboten. Ausnahme ist das Wickeln, hier gilt die Gesundheitsfürsorge (das Kind muss von Stuhl und Urin richtig gesäubert werden).

Aufgezeigte Grenzen der Kinder, der Eltern und der Mitarbeiter werden geachtet.

Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern, daher sind Berührungen z.B. beim Trösten und Beruhigen selbstverständlich, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder nonverbal äußert.

Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fordern kein Kind auf, sich aus eigenem Interesse auf den Schoß zu setzen. Nur wenn die Kinder selbst das Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern, zeigen.

Das Küssen von Kindern ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt.

Möchten Kinder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter küssen, müssen diese dem Kind in angemessener Form mitteilen, dass sie nicht geküsst werden möchten und warum dies in der Kindertagesstätte nicht üblich ist.

Betreut eine Fachkraft ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Unter Berücksichtigung der selbstbestimmten Privat- und Intimsphäre werden Kinder gewickelt und beim Toilettengang altersgerecht begleitet. In Bezug auf die individuelle Entwicklung wird der Prozess des Trockenwerdens autonom vom Kind bestimmt und von der Fachkraft gefördert. Wir fragen, ob ein Kind beim An-/Umziehen und Toilettengang unsere Hilfe braucht. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden und ob andere Kinder dabei sein dürfen. Kinder gehen einzeln auf die Toilette. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen in der Kindertagesstätte geduscht.

Fieber wird im Ohr oder an der Stirn gemessen und anschließend dokumentiert.

Beim Schlafen der Kinder im U3 Bereich ist eine Person im Schlafraum anwesend. Die Kinder werden den Bedürfnissen nach individuell in den Schlaf begleitet. Beim Mittagschlaf liegen die Kinder auf einem eigenen Schlafplatz. Alle Kinder, die das Bedürfnis nach Ruhe äußern oder zeigen, haben ein Recht, diesem Bedürfnis nachzugehen.

Wenn im Sommer mit Wasser gespielt und geplanscht wird, tragen die Kinder Badekleidung oder Badewindeln.

Jede Sprache der Sexualisierung, Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen, verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Den Kindern soll ein entsprechendes Vokabular gegeben werden, das ihnen ermöglicht, sich richtig, sachlich und ohne Schamgefühl ausdrücken zu können.

Stress und mangelnde Personalressourcen stellen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation mit dem Kind umzusetzen und für die Kinder als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren. Mit unserem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und Sicherheit. Dies ermöglicht gegenseitiges Vertrauen.

Mitarbeitende sind dazu verpflichtet kritische Handlungen und verbale Äußerungen von Kollegeninnen und Kollegen zu unterbrechen und der Leitung zu melden.

Hierfür hat sich das Team ein Codewort erstellt.

Ein sachliches und ständiges Konfliktmanagement und eine gelebte Fehlerkultur im Team sind hierfür Voraussetzung. Wir wenden, wenn möglich, ein vier Augen-Prinzip an.

Pädagogische Angebote werden nur im Ausnahmefall z.B. Überprüfung des Sprachstands (Kiss), in 1:1 Situationen angeboten. Dies geschieht immer in Absprache mit einer oder einem anderen Mitarbeitenden.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



In Vertretungssituationen oder bei pädagogischen Angeboten, die durch unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden, lernen die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen.

Durch die Schaffung einer vertrauensvollen und partizipativen Atmosphäre erleben und erfahren Kinder die Bedeutung der offenen und klaren Verbalisierung subjektiv empfundener Grenzüberschreitungen sowie den Wert des selbstföhrersorglichen Handels.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die verschiedenen Formen von psychischer und physischer Gewalt. Sie kennen die Problematik von Gewaltanwendungen und negativer Folgen.

In der Kindertagesstätte werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, wie sie in Stresssituationen reagieren müssen, um Gewalt zu verhindern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen immer wertschätzend und niemals beschämend mit den Kindern um und nehmen den Bildungsauftrag sehr ernst.

5.2. Räumliche Situation: Innen und Außen

(Sicherheitskonzept, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung)

Kindertageseinrichtung Regenbogen

Alle Räumlichkeiten befinden sich auf einer Etage.

Die Kita Regenbogen verfügt über vier großzügige Gruppenräume. Jeder Gruppenraum verfügt über eine zweite Ebene über zwei Etagen. Jedem Gruppenraum steht ein Nebenraum zur Verfügung, der von Gruppen unterschiedlich genutzt wird.

Vor jeweils zwei Gruppen gibt es einen Begegnungsraum inklusive jeweils einer Kinderküche, der zum Frühstücken genutzt wird.

Die Kindertageseinrichtung verfügt außerdem über:

- ✓ einen Turn bzw. Mehrzweckraum mit angrenzendem Materialraum.
- ✓ Es gibt ein Bällebad im Flur.
- ✓ Dem Team stehen ein kleines Büro und ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- ✓ Es gibt eine Küche, Leitungsbüro, Materialräume, Waschküche und einen Heizungsraum. Die Waschküche und der Heizungsraum sind den Kindern nicht zugänglich.
- ✓ eine Toilette für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ✓ eine Dusche, und ein Bad (behindertengerecht) mit Wickeltisch.

Die Kindertagesstätte Regenbogen verfügt über ein sehr großzügiges Außengelände mit Bepflanzung über zwei Hängebauen. Der obere und seitliche Bereich darf nur bespielt werden, wenn genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst sind, um die Aufsicht in den nicht einsehbaren Teilen zu gewährleisten. Auf dem unteren Gelände gibt es einen Materialraum mit Spielmaterialien (für Kinder nicht zugänglich ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Auf dem oberen Teil steht ein Häuschen mit Spielmaterialien, das auch nur gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kinder zugänglich ist.

Kindertagestätte Schatzkiste

Die Kindertagestätte Schatzkiste verfügt über drei Etagen.

- ✓ Im Erdgeschoss befinden sich drei Gruppenräume, die jeweils über eine zweite Ebene verfügen.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- ✓ unser Bistro, in dem das freie Frühstück stattfindet und in derzeit drei Gruppen das Mittagessen eingenommen wird.
- ✓ ein Atelier, in dem kreative Angebote gemacht werden.
- ✓ die Küche, in der jeden Tag durch einen Koch und einer Küchenhilfe ein frisches Mittagessen für die Kinder gekocht wird.
- ✓ einen kleinen Intensivraum, der unterschiedlich genutzt wird.
- ✓ zwei Kinderbäder, einen langen Flur mit Garderobe und zwei einsehbaren Spielecken für die Kinder.
- ✓ eine Toilette für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein kleiner Raum, in dem sich Reinigungsmaterialen befinden. Dieser Reinigungsraum ist für die Kinder nicht zugänglich.
- ✓ das Leitungsbüro.

- ✓ Im Untergeschoss gibt es einen großen Turn/Mehrzweckraum mit angrenzendem Materialraum.
- ✓ einen Raum für unsere Wald Gruppe die Grashüpfer, in dem die Grashüpfer zu Mittag essen, Spielecken haben und ihre Materialien gelagert sind.
- ✓ einem Materialraum.
- ✓ einen Vorratsraum.
- ✓ eine Waschküche mit angrenzendem Heizungsraum. Die Waschküche, der Vorratsraum und der Heizungsraum sind für Kinder nicht zugänglich.
- ✓ eine Toilette.

- ✓ Im Obergeschoss befinden sich zwei großzügige Gruppenräume mit jeweils einer Hochebene, in denen unsere Kinder unter drei Jahren betreut werden.
- ✓ ein großzügiger Flur mit kleiner Küche und Ess- beziehungsweise Spielbereichen für die Kinder.
- ✓ ein Kinderbad mit Kindertoiletten und Wickelbereich.
- ✓ ein Schlafraum.
- ✓ ein Aufenthaltsraum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ✓ Ein Teil nicht ausgebauten Dachboden zur Materiallagerung, der für die Kinder nicht zugänglich ist.

Das Außengelände der Kindertagesstätte Schatzkiste ist in zwei Bereiche aufgeteilt. Der Bereich, der an die Gruppenräume angrenzt, ist für die Kinder zugänglich. Hier gibt es ein Häuschen, in dem die Spielmaterialien gelagert werden. Dies ist für die Kinder nur mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich. Der vordere Spielplatzbereich wird nur genutzt, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufsicht beziehungsweise das Angebot bereitstellen können. Für die kindliche Entwicklung sind Rückzugsmöglichkeiten, beziehungsweise dem Alter entsprechend Spielräume, die nicht von jeder Ecke aus einsehbar sind, wichtig. So gibt es in unseren Kindertagesstätten Rückzugsmöglichkeiten für Kinder. Dies sind zum Beispiel Ecken auf und unter den Ebenen, Versteckmöglichkeiten auf den Außengeländen. Mit den Kindern werden für die Benutzung dieser Zonen partizipativ Regeln erarbeitet, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden. Dies gibt Sicherheit für Kinder und dient dazu, Aufsicht mittelbar sicherzustellen.



5.3. Kinder

(Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen)
Zur Risiko- und Gefährdungsanalyse dienen im Bereich der Kinder folgende Anhaltspunkte:

- ✓ Körperliche Gewalt
 - Raufereien und Streit unter den Kindern sind im gewissen Maße normal und gehören zum Kitaalltag. Diese sollen in einem pädagogisch erarbeiteten Rahmen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern toleriert werden. Die Kinder werden dahingehend unterstützt „harmlose Zusammenstöße“ selbstständig und untereinander zu klären.
 - Die Aufgabe des pädagogischen Personals besteht darin, genau zu beobachten, wann die Grenze der Normalität überschritten wird, oder ein Kind Unterstützung benötigt und aktiv eingegriffen werden muss.
- ✓ Psychische und seelische Gewalt
 - Verbale Auseinandersetzungen unter Kindern können unter anderem Freundschaften stärken, aber auch das Selbstwertgefühl des Gegenübers verletzen. Kinder lernen sich zu positionieren und testen ihre Grenzen aus.
 - Bei Grenzüberschreitungen greifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und unterstützen die Kinder mit verschiedenen Handlungsstrategien in der Konfliktlösung.
 - Es ist uns wichtig, die Situationen zu spiegeln und mit den Kindern gemeinsam zu reflektieren, aber auch klare Grenzen mit den Kindern zu erarbeiten. Im Zweifel schützen wir Kinder vor anderen Kindern.
- ✓ Sexuelle Gewalt
 - „Doktorspiele“ in vermeintlich geschützten Räumen und in altershomogenen Gruppen gehören zu den natürlichen Entwicklungsphasen.
 - Es darf kein Machtgefälle in der Gruppendynamik entstehen. Das altersspezifische Entdecken des Körpers, sowie das Erfahren der Unterschiede der Geschlechter sollen Kinder entdecken dürfen.

Die Kinder befinden sich im Prozess der eigenen Intimitätsentwicklung und sind im Rollenspiel selbstbestimmt.

Intimitätsregeln, wie zum Beispiel der Toilettengang, das Wickeln, können die Kinder selbstbestimmt äußern und wahrnehmen.

5.4. Familien

(Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie etc.)

Gibt es Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie, teilt die pädagogische Fachkraft dies den Leitungen mit. Zur genauen Einschätzung dient unsere Checkliste bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Der Träger wird durch das Leitungsteam über eine mögliche Kindeswohlgefährdung und den weiteren Vorgang informiert. Es finden Gespräche mit den Eltern statt und eine insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen. Gegebenenfalls erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.



5.5. Externe Personen

(Praktikant/Innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, etc.)

Wie von dem pädagogischen Fachpersonal wird von diesen Personen ein erweiterndes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage gefordert.

Eine 1:1 Situation mit einem Kind ist für diese Personengruppe in unseren Häusern nicht vorgesehen.

6. Intervenierter Kinderschutz

6.1. Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine Situation, in der das körperliche oder seelische Wohlbefinden eines Kindes gefährdet ist. Kindeswohlgefährdung kann durch aktives Verhalten oder auch Unterlassung von Seiten der Erziehungsberechtigten oder dritten hervorgerufen werden. Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung ist jedes Verhalten zu verstehen, das sich negativ auf die Entwicklung oder den Gesundheitszustand eines Kindes auswirkt.

Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung sind:

- ✓ Vernachlässigung
- ✓ körperliche Misshandlung
- ✓ psychische und emotionale Misshandlung
- ✓ sexuelle Kindesmisshandlung

Informationspflicht nach § 8a SGB VIII

- ✓ konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder -und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung
- ✓ bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kita, dem nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann
- ✓ Fachkräfte sind verpflichtet, das örtliche Jugendamt zu informieren

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Unverzüglich an das zuständige Jugendamt zu melden sind Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung.

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen:

- ✓ Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (oder anderen Personen)
- ✓ Straftaten beziehungsweise Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- ✓ besonders schwere Unfälle von Kindern
- ✓ massive Beschwerden (kindeswohlgefährdender Inhalt und oder Störung des Betriebsfriedens)
- ✓ strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- ✓ betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse
- ✓ grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern



6.2. Prozessbeschreibung-vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

6.2.1. Handlungs- und Notfallplan

Handlungsplan bei Personalausfällen

Begriffsklärungen und Empfehlungen:

Unterscheidung Aufsichtspflicht und Auftrag der Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- ✓ a) den für den Auftrag der Kindertageseinrichtung zur Erziehung und Bildung (vgl. §22 SGB VIII) erforderlichen Voraussetzungen,
- ✓ b) der Sicherstellung des für das Kindeswohl erforderlichen Mindestpersonalschlüssels (vgl. § 34(1)1. HKJBG bzw. §§2 u.4 LVO RLP) und
- ✓ c) der Gewährleistung der Aufsichtspflicht (vgl. §832 BGB).

Die Gesamtverantwortung für die fachliche, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte obliegt dem Träger.

Das beinhaltet, dass der Träger als Inhaber der Betriebserlaubnis einer Kita, für die Gewährleistung des Kindeswohls und die Erfüllung der räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung Sorge zu tragen hat. (§45-48 SGB VIII).

Die vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich im gesamten Jahr durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen. (LVO zum Kita-G §6 Abs. 5)

Vorbeugende Maßnahmen für Personalunterschreitung:

- ✓ vorausschauende Organisation des Dienstplanes, auch in Bezug auf die Urlaubsplanung
- ✓ Anlegen eines Vertretungspools
- ✓ Klärung der möglichen Flexibilität von Mitarbeitenden bei notwendigem Verschieben der Dienstzeiten (insbesondere bei Teilzeitmitarbeitenden)
- ✓ Klärung der Möglichkeit der Auszahlung angesammelter Mehrarbeitsstunden mit dem Träger
- ✓ Erarbeiten eines Regelwerkes des Teams in Bezug auf die Gründe der Personalunterschreitung, z.B. Urlaubsperre für neuen Urlaub während der Zeit des Personalengpasses, notwendige Flexibilität im Alltag (evtl. Verschieben von Pausen, Verschieben oder Wegfall von Verfügungszeit), festgelegte Anzahl der möglichen, gleichzeitigen Urlaube.

Personalunterschreitung

Durch verschiedene Gründe wie z. B.:

- ✓ Urlaub
- ✓ Fortbildung
- ✓ Überstundenabbau
- ✓ Krankheit
- ✓ Beschäftigungsverbote

In diesen Fällen kann es im pädagogischen Alltag dennoch zu Personalunterschreitung bzw. Engpass in der Kontinuität der Tagesabläufe kommen.



Daher ist es wichtig, in Zeiten fehlenden Personals adäquate Maßnahmen zu ergreifen, um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder weiterhin zu gewährleisten, diese müssen mit Träger und Eltern kommuniziert werden.

Für die Kita Schatzkiste gelten aufgrund der Konzeption folgende Regelungen:

- ✓ Außerhalb der Ferienzeiten dürfen im Kindergartenbereich zwei, nach Absprache und Ausnahme auch drei Erzieherinnen in Urlaub oder auf Fortbildung gehen.
- ✓ Im U3 Bereich dürfen zwei, nach Absprache in Urlaub oder auf Fortbildung gehen.

Für die Kita Regenbogen gelten aufgrund der Konzeption folgende Regelungen:

- ✓ Außerhalb der Ferienzeiten darf im Kindergartenbereich eine, nach Absprache und Ausnahme auch zwei Erzieherinnen in Urlaub oder auf Fortbildung gehen.
- ✓ Im U3 Bereich darf eine Kollegin in Urlaub oder auf Fortbildung gehen, die aber unbedingt vertreten werden muss.
- ✓ Praktikanten sind nicht im Notfallplan zu berücksichtigen. Sie können aber zur Aufrechterhaltung der Kita anteilig mit eingesetzt werden.
- ✓ Bei vollen Kinderzahlen sollte jede Gruppe in der Kernzeit (d.h. Zeit in der annähernd die Gruppengröße erreicht wird) mit zwei Fachkräften besetzt sein.

Stufen des Maßnahmenplan:

Stufe 1: Keine Maßnahmen erforderlich: Dies trifft nur zu, wenn gleichzeitig mit fehlendem Personal, auch die Anzahl der anwesenden Kinder reduziert ist. Betreuung, Bildung und Erziehung kann von den anwesenden Kindern uneingeschränkt wahrgenommen werden.

Maßnahmen mit kleineren Veränderungen für Kinder/ Eltern.

Stufe 2: Individuelle Unterstützung in oder außerhalb der Gruppe durch gruppenübergreifende Angebote: gruppenübergreifende Angebote, entlasten die Kollegin, indem gezielte Angebote für Kinder dieser Gruppe bzw. Gruppen außerhalb des Gruppenraumes angeboten werden.

Stufe 3: Verzicht auf Vorbereitungs – bzw. Nachbereitungszeit bzw. Kleinteamzeit

Stufe 4: Kurzfristige Aufstockung der Arbeitszeit: Eine Aufstockung der Arbeitszeit kann nur für kurze Zeit als Maßnahme gelten, da es auch eine Mehrbelastung des Personals darstellt und zu erneuten Personalausfällen führen kann. Längerfristige Mehrarbeit ist daher auf mehrere Kräfte zu verteilen.

Stufe 5: Unterstützung durch freigestellte Leitung: Die freigestellte Leitung kann, wenn die zuvor genannten Maßnahmen bereits ergriffen wurden, aber noch nicht ausreichend sind, als Vertretungskraft eingesetzt werden.

Stufe 6: Vertretung durch Nicht-Fachkräfte: Bekannte Vertretungskräfte unterstützen in den jeweiligen Gruppen.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



Stufe 7: Prüfung Teilnahme an Fortbildung/AG: Verzicht auf die Teilnahme an Besprechungen, AGs usw. Kostenintensive Fortbildungen sollten möglichst dennoch besucht werden.

Stufe 8: Stornierung von Freizeitausgleich/ freiwilliger Verzicht auf Urlaub: Ggf. kann kurzfristig erfragter Freizeitausgleich nicht ermöglicht werden. In diesem Fall gilt es intensiv mit dem Team zu kommunizieren und den Engpass früh genug transparent zu machen.

Stufe 9: Zusammenlegung von Gruppen: Neben dem Personal besuchen auch viele Kinder nicht die Kita. Unter Berücksichtigung der Gruppengröße werden deshalb Gruppen zusammengelegt. Auch in den Randzeiten, ist ein Zusammenlegen der Bereiche möglich.

Maßnahmen mit zum Teil einschneidenden, jedoch vorübergehenden Einschränkungen des bestehenden Rechtsanspruchs.

Es finden keine Bildungs-Angebote mehr statt. **Nur Betreuung!**

Stufe 10: Ansprechen von Eltern über freiwilligen Verzicht des Kitabesuches: Durch eine Anwesenheitsübersicht des Personals wird den Eltern die Personalsituation transparent gemacht. Eltern, denen es möglich ist, sollen ihr Kind zu Hause selbst betreuen.

Stufe 11: Kürzung der Öffnungszeiten für die gesamte Kita: Trotz vorheriger Maßnahmen ist es nicht möglich, die Öffnungszeiten der Einrichtung ohne Aufsichtspflichtverletzung aufrecht zu erhalten.

Stufe 12: Verzicht auf Neuaufnahmen/Eingewöhnung. Bei längerfristigen Personalunterschreitungen können zugesagte Neuaufnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies bedarf einer Kommunikation mit den Eltern, da diese eventuell mit ihrem Arbeitgeber bestimmte Modalitäten wie Beginn oder Urlaub abgestimmt haben.

Stufe 13: Reduzierung des Betriebes/Notgruppen: Ganze Gruppen müssen geschlossen werden. Es werden Notgruppen angeboten. Kinder dürfen nur nach Absprache die Kita besuchen.

Stufe 14: Schließung der Kindertagesstätte

Interne Handreichung des Notfallplans

Im Büro der Leitungen wird im Notfallordner dieser Notfallplan verortet, der allen Mitarbeitenden bekannt ist.

Für den Fall, dass Leitung und Stellvertretung ebenfalls ausfallen, haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Sicherheit in der Vorgehensweise.

Der Handlungsplan ist mit dem Träger, sowie mit dem Elternbeirat der Kindertagesstätten Brachttal abgestimmt.



6.2.2. Vorgehen bei Verdachtsfällen

- ✓ Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen
- ✓ Einbeziehung der Institutionen, Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde
- ✓ Erstbewertung
- ✓ vertiefte Prüfung
- ✓ zusammenfassende Bewertung
- ✓ Maßnahmen und Umsetzung

6.2.3. Sofortmaßnahmen

Maßnahmen erfolgen im Individuellen Fall eventuell schon in der Prüfungsphase (zum Beispiel bei Verdacht gegen eine mitarbeitende Person sofortige Freistellung) oder nach abschließender Prüfung.

6.2.4. Einschaltung von Dritten

Grundsätzlich werden zur Prüfung weitere Institutionen wie eine insoweit erfahrene Fachkraft oder die Aufsichtsbehörde hinzugezogen.

6.2.5. Krisenintervention

Alle Involvierten prüfen gemeinsam und kommen zu einer zusammenfassenden Bewertung.

6.2.6. Meldepflicht

Nach der zusammenfassenden Bewertung erfolgen gegebenenfalls Meldungen nach § 8a SGB VIII oder § 47 (2) SGB VIII.

6.2.7. Dokumentation

Alle Gespräche, Prüfungen und Handlungsschritte sind zu dokumentieren.

Checkliste / Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

6.2.8. Datenschutz

Bei Einschalten einer Aufsichtsbehörde sind die Daten anzugeben und die Anonymität aufgehoben.

Liegt ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter/Inn vor, findet der Datenschutz bei allen Verfahrensschritten Berücksichtigung. Alle Dokumente, die im Rahmen der Verdachtsabklärung angelegt worden sind, werden nach Beendigung des Rehabilitationsverfahrens vernichtet.

6.2.9. Aufarbeitung der Rehabilitation

In der Erarbeitung des Rehabilitationsverfahrens sind, neben dem Träger und der Fachberatung, der Personalrat, eine mitarbeitende Person der Personalstelle, die Leitung und beratend die Rechtsabteilung beteiligt.

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



6.2.10. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

- ✓ Bei Einstellung ist ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- ✓ Freistellung einer mitarbeitenden Person bei Verdacht auf strafbares bzw. vertragswidriges Verhalten.
- ✓ verhaltensbedingte Kündigung (z.B. bei grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern) möglich. In der Regel muss eine Abmahnung vorangehen.
- ✓ fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB).

6.2.11. Strafanzeige

Ist ein Strafbestand nicht auszuschließen wird nach einer Rechtsberatung Strafanzeige gestellt.

6.3. Rehabilitation, Aufarbeiten, Qualitätssicherung

6.3.1. Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- ✓ Information aller Beteiligten: alle Personen, die Information erhalten haben, werden angemessen über die Unschuld der betroffenen Person informiert.
- ✓ Einrichtungswchsel: die betroffene Person kann die Einrichtung wechseln.
- ✓ Information an die Eltern: die Eltern werden darüber informiert, dass sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigt hat und zu keiner Zeit eine Gefährdung der Kinder bestanden hat.
- ✓ Auf Wunsch der betreffenden Person kann eine Abschluss-Gesprächsrunde stattfinden.
- ✓ In einer Teamsitzung werden die Teammitglieder darüber informiert, dass der Verdacht vollständig ausgeräumt wurde. Die Teammitglieder werden angewiesen, keine Informationen an Außenstehende weiterzugeben.
- ✓ Supervision: der betroffenen Person wird Einzelsupervision angeboten. Eine Teamsupervision ist ebenfalls möglich.

6.3.2. Überprüfung Schutzkonzept

Eine regelmäßige, jährliche Überprüfung des Schutzkonzeptes stellt die Qualitätssicherung in unseren Einrichtungen dar.

7. Checkliste/Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung – Einschätzung und Bemerkungen

Gliederung der Bearbeitung, Merkmale und Bewertung der Kriterien der Checkliste

- ✓ Deckblatt mit den wichtigsten Informationen

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal



- ✓ Checkliste:
 - Körperliche Erscheinungen
 - Verhalten des Kindes
 - Verhalten der Eltern/Bezugsperson
 - Risikofaktoren
 - Schutzfaktoren
 - Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- ✓ Abschließende Bewertung
 - Keinen Hilfebedarf/Klärungsbedarf/Unterstützungsbedarf/drohende Gefährdung/akute Gefährdung
- ✓ Weitere Schritte
 - Info an Träger, ggf. ISEF miteinbeziehen/ggf. Hilfeplan- und Schutzplan erstellen, ggf. sofort Jugendamt benachrichtigen, ggf. Termin mit Eltern
 - Die Tabelle zur Bearbeitung der Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist in den Anlagen zu finden.



8. Quellenverzeichnis

Fachbereich Kindertagesstätten / Position
Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas
Kinderschutzkonzept Stadt Rodgau
Kinderschutzkonzept Marien-Kita Bruchhausen
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Zentrum und Bildung
Evangelischer Kita-Verband Bayern
Der Paritätische
Kita Management Rehabilitierungsverfahren
Netzwerk Kinderschutz Marisfeld-Südharz
LVR-Qualität für Menschen
Sexualpädagogisches Konzept der KJF
Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt
Kita Handbuch / Kindergartenpädagogik
Erzieherportal Wissen, Themen, Infos
Kinderschutzkonzept Kindertagesstätten Farbenzauber Weilbach
Themensammlung aus der BEP-Fortbildung zum Gewaltschutz in Kindertagesstätten
Union-Kinderechtskonvention
InDiPaed
Tausendfüßler Kindertagesstätten Konzeptgrundlagen
Sexualpädagogisches Konzept Kita Sehlwiese Stadt Laatzen
Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN

GEMEINDE BRACHTTAL

Kindertagesstätten Brachttal

